

Sitzungsvorlage Nr. 2023/08

Aktenzeichen: 630.79; 621.31;
621.41

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
09.02.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	20.02.2023	2

Betreff:

Entscheidung über fünf Anträge auf Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Weißbach

Beschlussvorschlag:

[Nach Beratung!]

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	20.02.2023	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung/ Begründung:

Bei der Gemeinde Weißbach sind in den letzten Monaten insgesamt fünf Anträge auf Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens für Freiflächen-Photovoltaikanlage eingegangen. Konkret handelt es sich hierbei um:

1.) Antrag von Herrn Simon Hoffmann aus Halberg

- Grundstücke:
- Flst.-Nr. 130 im Gewinn „Große Äcker“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg (Teilfläche)
 - Flst.-Nr. 131 im Gewinn „Große Äcker“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg
 - Flst.-Nr. 132 im Gewinn „Große Äcker“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg (Teilfläche)
 - Flst.-Nr. 133 im Gewinn „Lange Dinkeläcker“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg (Teilfläche)

Gesamtgröße: Circa 86.000 m²

Besonderheiten: - Die Anlage soll als Agri-PV-Anlage ausgeführt werden.

2.) Antrag der ZEAG Erneuerbare Energien GmbH aus Heilbronn

- Grundstücke:
- Flst.-Nr. 147/2 im Gewinn „Graben“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg
 - Flst.-Nr. 2220 im Gewinn „Halberg“ auf der Gemarkung Niedernhall
 - Flst.-Nr. 2222 im Gewinn „Halberg“ auf der Gemarkung Niedernhall
 - Flst.-Nr. 2223 im Gewinn „Halberg“ auf der Gemarkung Niedernhall
 - Flst.-Nr. 7123 im Gewinn „Halberg“ auf der Gemarkung Niedernhall

Gesamtgröße: Circa 85.000 m²; davon rund 34.900 m² auf dem Gebiet der Gemeinde Weißbach

Besonderheiten: - Der Großteil der Fläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Niedernhall.
- Die Anlage soll in Form eines BürgerEnergie-Modells betrieben werden.

3.) Antrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH aus Schwäbisch Hall

Grundstücke: • Flst.-Nr. 81 im Gewann „Steige“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg
Gesamtgröße: Circa 54.000 m²
Besonderheiten: Keine.

4.) Antrag der PRIN Holding GmbH aus Niedernhall

Grundstücke: • Flst.-Nr. 108 im Gewann „Häuble“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg
Gesamtgröße: Circa 17.000 m²
Besonderheiten: Keine.

5.) Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH aus Niedernhall

Grundstücke: • Flst.-Nr. 1169 im Gewann „Straßenäcker“ auf der Gemarkung Crispenhofen
• Flst.-Nr. 1170 im Gewann „Donnersteige“ auf der Gemarkung Crispenhofen
• Flst.-Nr. 1175 im Gewann „Straßenäcker“ auf der Gemarkung Crispenhofen
Gesamtgröße: Circa 110.000 m²
Besonderheiten: - Die Fläche liegt in einem Windpark; für den Betreiber bringt dies Synergieeffekte (z.B. eine bessere Auslastung der von ihm verlegten Stromleitung), für die Gemeinde aber den Nachteil, dass ihr die Fläche nicht auf die für Solarparks zu erbringende Mindestfläche von 0,2 % des Gemeindegebiets angerechnet wird.

Aus den beiden Übersichts-Karten, die dieser Sitzungsvorlage beiliegen, kann die ungefähre Lage der fünf angedachten Freiflächen-Photovoltaikanlagen ersehen werden.

Aus der Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes des Baden-Württemberg ergibt sich, dass mindestens 1,80 % der Landesfläche für Windkraft und 0,20 % für Freiland-Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat angekündigt darauf achten zu wollen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich tatsächlich jede Gemeinde diese Mindestflächen erbringt. So möchte er verhindern, dass manche Gemeinden als „Trittbrettfahrer“ davon profitieren, wenn andere Gemeinden mehr als nur die Mindestflächen ausweisen.

Die Gemeinde Weißbach hat eine Gesamtfläche von 12.767.196 m². Somit muss sie mindestens 25.534 m² ihres Gebiets für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung stellen.

Die Entscheidung darüber, wo diese Flächen liegen – oder anders ausgedrückt: welchen Anträgen auf Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stattgegeben wird – steht im freien Ermessen des Gemeinderats. § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) besagt nämlich klipp und klar, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen (also einen Flächennutzungsplan oder einen Bebauungsplan) und von städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Da sowohl der für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendige Bebauungsplan als auch die notwendige Flächennutzungsplan-Fortschreibung primär im Interesse des jeweiligen Pro-

jektträgers liegen, wird die Gemeinde mit den betreffenden Projektträgern dann eine Kostenübernahmevereinbarung abschließen. Schließlich wäre es nicht gerecht, wenn die Allgemeinheit die Verfahrenskosten für Vorhaben tragen würde, von denen nur ein paar Privatpersonen einen wirtschaftlichen Vorteil haben.